

III ZR 77/51

Verkündet
am 20. März 1952

Fieser
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

46
2388 026

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Stadt Neumünster, vertreten durch ihren Rat,
Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisions-
klägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Frau Ingeburg B [REDACTED] geb. We [REDACTED] in N [REDACTED]
A [REDACTED] strasse [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. März 1952 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Prof. Dr. Meiß, Dr. Pagendarm, Dr. Kleinewefers,
Dr. Bock und Rietschel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlan-
desgerichts in Schleswig vom 15. Dezember 1950 auf-
gehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 2. Zi-
vilkammer des Landgerichts in Kiel vom 28. Oktober
1949 wird zurückgewiesen.

Die Kosten beider Rechtsmittelzüge werden der Kläge-
rin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Eigentümerin der aneinander grenzenden Grundstücke F [REDACTED] strasse [REDACTED] und W [REDACTED] strasse [REDACTED] in Neumünster. Die Gebäude dieser Grundstücke waren durch einen zur F [REDACTED] strasse [REDACTED] gehörigen mehrstöckigen Zwischenbau von 4 1/2 x 6 1/2 m Grundfläche und 7,20 m Höhe, der unter Benutzung der Seitenwände der angrenzenden Häuser erbaut und in seinen oberen Stockwerken durch Türen von den Nachbarhäusern zu betreten war, unmittelbar miteinander verbunden. Im Kriege wurde das Haus W [REDACTED] strasse [REDACTED] durch Bomben vollständig zerstört. Der Zwischenbau, der bei den Bombenangriffen beschädigt worden war, blieb erhalten.

Am 27. September 1945 erliess der Oberbürgermeister der Beklagten durch Anschlag folgende Anordnung:

"Wiederaufbaumaassnahmen in Neumünster.

Auf Veranlassung und Anordnung der Militärregierung, die gesamte Bevölkerung, notfalls durch Strafmassnahmen, für den Wiederaufbau der Stadt einzuspannen, werden hiermit alle beschäftigten und unbeschäftigten Männer im Alter von 16 - 60 Jahren und unverheirateten Frauen im Alter von 16 - 45 Jahren im Stadtkreis Neumünster aufgerufen, einmal an 3 aufeinanderfolgenden Wochentagen von 8 - 12 und 14 - 17 Uhr ohne Entschädigung in Geld oder Gut Aufräumarbeiten zu leisten. Geeignetes Werkzeug (Hammer, Schaufel) ist mitzubringen.

Die Heranziehung erfolgt auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl I S 1441)

Neumünster, den 27. September 1945

Der Oberbürgermeister."

Im Verlauf der hiernach einsetzenden Steinbergungs- und Enttrümmerungsaktion wurde das Haus W [REDACTED] strasse [REDACTED]

- 3 -

durch eine von der Beklagten beauftragte Baufirma aus Sicherheitsgründen eingerissen. Auch der Zwischenbau, in dessen Erdgeschoss sich ein Lager des Mechanikermeisters P. befand, wurde abgerissen. Während im ersten Rechtszuge die Parteien davon ausgegangen waren, dass die Beklagte auch den Zwischenbau habe abbrechen lassen, ist in der Berufungsinanz zwischen den Parteien streitig geworden, wer den Abbruch vorgenommen hat, ob dies auf Veranlassung der Beklagten geschehen sei oder ob dritte Personen unbefugt den Zwischenbau ausgeschlachtet und abgebrochen haben.

Die Klägerin behauptet, der nur verhältnismässig geringfügig beschädigte und noch benutzbare, auch leicht wieder auszubauende Zwischenbau sei durch die von der Beklagten eingesetzten Arbeitskolonnen ohne zwingenden Grund abgebrochen worden. Trotz ihres Widerspruchs sei der Abbruch auch nicht eingestellt worden, sondern es sei sogar begonnen worden, auch noch einen benachbarten Werkstatttraum einzureissen. Die zuständigen Beamten der Beklagten hätten die Steinbergungs- und Enttrümmerungsaktion nicht sorgfältig genug überwacht. Durch das Verschulden der Beklagten sei ihr Eigentum widerrechtlich verletzt worden. Der Neubauwert des Zwischenbaues habe 14.000 DM betragen, der Zeitwert beim Abbruch 9.000 DM. Demgegenüber behauptet die Beklagte, der streitige Zwischenbau sei abbruchreif, ja aus polizeilichen Gründen abbruchsbedürftig gewesen. Er sei durch schwere Bombentreffer in der Nähe in seinem Gefüge stark gelockert gewesen. Dieser Schaden habe sich noch vergrössert, als das Haus W. strasse aus Sicherheitsgründen hätte abgetragen und hierbei noch die einbindenden Teile des Zwischenbaues hätten weggeräumt werden müssen. Ein Schaden sei der Klägerin nicht ent-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

standen, weil der Zwischenbau auch ohne Eingriff nach Entfernung der Reste des Fachbargrundstückes nach kurzer Zeit von selbst zusammengebrochen wäre oder aus Sicherheitsgründen auf baupolizeiliche Anordnung hätte abgebrochen werden müssen. Im übrigen hätte sie, die Beklagte, den Zwischenbau nicht abreissen lassen. Ihre Beamten seien bei der Enttrümmerungsaktion auch ihrer Aufsichtspflicht nachgekommen. Der Leiter des Stadtbauamtes habe zur Durchführung der Aktion mehrere zuverlässige, fachlich geeignete Firmen herangezogen, die in technischer Hinsicht durch zwei Stadtbauingenieure überwacht worden seien. Diese hätten sich unter den damaligen besonderen Verhältnissen nicht um jede Einzelheit kümmern können, es sei vielmehr erforderlich und auch unbedenklich gewesen, den herangezogenen zuverlässigen Fachkräften eine gewisse selbständige Entscheidung zu überlassen. Schliesslich beruft sich die Beklagte darauf, dass die Klägerin durch Inanspruchnahme der Baufirma Mill auf andere Weise Ersatz verlangen könne.

Mit der Klage verlangt die Klägerin einen Teilbetrag von 2.500 DM als Schadensersatz. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat eine Amtspflichtverletzung auf Seiten der Beklagten verneint, indem es als erwiesen angesehen hat, dass die von der Beklagten eingesetzten Hilfskräfte das Zwischengebäude nicht eingerissen, sondern nur als abbruchsreife Ruine abgetragen haben. Die Zerstörung des Zwischengebäudes müsse vor diesem Abbruch in der Zwischenzeit von dritter Seite aus erfolgt sein. Auf die Berufung der Klägerin ist die Beklagte zur Zahlung des eingeklagten Betrages von 2.500 DM verurteilt worden. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin ihren Schadensersatzanspruch auch noch darauf gestützt, dass die Beamten der Beklagten trotz mehrfacher Anzeige von dem bevorstehenden Ab-

bruch nicht die geeigneten Schritte unternommen hätten, den Abbruch zu verhindern. Die Beklagte ist diesen Ausführungen entgegengetreten. Ihr hätten damals Polizeikräfte nicht zur Verfügung gestanden. Diese hätten der Militärregierung unterstanden. Ausserdem müsse ein Schaden der Klägerin auch deshalb verneint werden, weil mit Sicherheit anzunehmen sei, dass nach der damaligen Lage der Schaden auch ohne eine Unterlassung der Beamten der Beklagten über kurz oder lang eingetreten sei, da ohne die Möglichkeit wirksamer Gegenmassnahmen unbewachte, beschädigte Gebäude von Interessenten ausgeschlachtet und abgetragen worden seien.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte die Abweisung der Klage. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Oberlandesgericht ist übereinstimmend mit dem Landgericht zu der Feststellung gelangt, dass die Zerstörung des Zwischenbaues von dritter Seite und nicht von den auf Grund des Aufrufes zusammengestellten Steinbergungskolonnen der Beklagten erfolgt ist. Diese Kolonnen seien nur mit kleinem Gerät ausgestattet und gar nicht in der Lage gewesen, den Zwischenbau abzubrechen. Das Oberlandesgericht ist aber der Auffassung, dass es auf die Frage, ob der Zwischenbau von den von der Beklagten aufgerufenen Kolonnen abgebrochen worden sei, die allein Gegenstand der Untersuchung des Landgerichts gewesen ist, nicht ankomme. Die Amtspflichtverletzung der Beamten der Beklagten sei vielmehr darin zu erblicken, dass sie keine ausreichenden Massnahmen ergriffen hätten, um den Abbruch des Zwischen-

baues rechtzeitig zu verhindern. Die Beklagte sei Trägerin der Steinbergungs- und Enttrümmerungsaktion gewesen, deren Durchführung sie dem Stadtbauamt übertragen hätte. Den mit hoheitsrechtlichen Befugnissen ausgestatteten Beamten des Stadtbauamts, welche mit den von ihnen eingesetzten Hilfskräften die einzelnen Trupps auf die Grundstücke verteilt und durch sie die Aktion durchgeführt hätten, hätte grundsätzlich jedem Dritten gegenüber amtlich eine Fürsorgepflicht dahin obgelegen, dass die damit verbundenen Machtmittel streng in den Schranken der Amtsausübung zu gebrauchen gewesen wären, ohne in den Bereich eines Dritten einzugreifen. Unter den damaligen Verhältnissen hätte jeder damit rechnen müssen, also auch die für die Beklagte handelnden Beamten, dass möglicherweise unter dem Deckmantel der auf Anordnung der Militärregierung von der Beklagten ins Leben gerufenen Steinbergungs- und Enttrümmerungsaktion Dritte aus eigenem Interesse sich an dem Eigentum anderer Bürger vergreifen würden. Die Beamten der Beklagten wären daher der Klägerin gegenüber verpflichtet gewesen, sie auch vor unbefugten Eingriffen Dritter, die sich fälschlicherweise im Rahmen der Aktion betätigten, zu schützen. Dies gelte insbesondere, weil die Dienststelle der Beklagten mehrfach auf den drohenden Abbruch des Zwischenbaues hingewiesen worden sei. Die Massnahmen, welche die Beklagte hierauf ergriffen habe, seien nicht ausreichend gewesen. Der Bauinspektor H. [REDACTED] der Beklagten habe sich nur an den Einsatzleiter G. [REDACTED] der Beklagten gewandt, dass dieser versuchen sollte, den Abbruch des Zwischenbaues zu verhindern. G. [REDACTED] seinerseits habe sich an den von der Bau-firma M. [REDACTED] als Polier eingesetzten und mit der Überwachung

einer Anzahl von Baustellen, darunter auch der W[]-
[]strasse [], betrauten Zeugen I[] gewandt, ohne dass
der Abbruch des Zwischenbaues verhindert worden wäre. Ent-
weder hätte sich Hestermann oder G[] persönlich an Ort
und Stelle dafür einsetzen müssen, dass eine Vernichtung
des im Erdgeschoss von dem Zeugen P[] benutzten Zwi-
schenbaues verhindert worden wäre, oder es hätte wenig-
stens für die Zeit, in welcher der Einsatztrupp am Werke
war, ein Posten gestellt werden müssen. Wenn es auch un-
ter den damaligen Verhältnissen nicht möglich gewesen wä-
re, überall Posten und Wächter aufzustellen, so habe es
sich doch hier um den Schutz einer durch die Aktion beson-
ders gefährdeten Stelle gehandelt, bezüglich der die Be-
klagte mehrfach dringend um Schutz ersucht worden sei.

Die Revision hebt hervor, dass nach den Feststellun-
gen des Berufungsgerichts nur die Amtspflichtverletzung
von Beamten des Bauamts in Betracht komme. Die vom Beru-
fungsrichter angenommene Amtspflicht der Beklagten als Be-
hörde bei Durchführung der Steinbergungs- und Enttrümme-
rungsaktion zur Verhütung strafbarer Handlungen gegenüber
der Klägerin hätte nicht der Beklagten obgelegen, insbe-
sondere nicht zum Aufgabengebiet des Stadtbauamtes gehört,
auch nicht der sicherheitspolizeilichen Befugnisse nicht be-
sitzenden Baupolizei. Sie sei vielmehr Aufgabe der Polizei-
behörden der Schutz- und Kriminalpolizei gewesen, die da-
mals im Oktober 1945 nicht der Beklagten unterstanden hät-
ten. Wenn ein nach seinem Aufgabengebiet absolut unzustän-
diger Beamter um Hilfe gegenüber strafbaren Handlungen an-
gegangen werde, so verletze er keine Amtspflicht, wenn er
daraufhin nichts veranlasse. Die Beschwerden über Übergrif-

fe in das Eigentum der Klägerin seien ja auch nicht deshalb an Beamte des Bauamts gerichtet worden, weil ein Schutz vor strafbaren Handlungen erbeten worden sei, sondern weil die Betroffenen geglaubt hätten, hier liege nicht ein strafbarer Eingriff unbefugter Dritter, sondern eine behördliche Amtshandlung vor. Deshalb seien die Beamten des Bauamts auf Grund der ihnen gemachten Meldungen, ohne dass auch ein anderer Anlass bestanden habe, davon ausgegangen, dass Übergriffe untergeordneter Organe vorlägen, denen sie dann durch eine entsprechende Anordnung an G. und L. entgegengetreten seien.

Diesen Ausführungen der Revision kann eine Berechtigung nicht abgesprochen werden. Auszugehen ist davon, dass nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Beklagte nicht unmittelbar in das Eigentum der Klägerin eingegriffen hat. Wenn der Berufsrichter hervorhebt, die Beamten des Stadtbauamts hätten sich bei der Enttrümmerungsaktion im Gebrauch ihrer Machtmittel streng in den Schranken ihrer Amtsausübung halten müssen, so haben sie insoweit ihre Befugnisse nicht überschritten, als sie selbst den Zwischenbau gar nicht haben abbrechen lassen, und sie haben insoweit auch nicht das Eigentum der Klägerin verletzt. Aber auch ganz allgemein konnte von der Beklagten hier nicht gefordert werden, dass sie als Behörde eine Eigentumsverletzung der Klägerin durch Dritte unter allen Umständen hätte verhindern müssen. Eine so weitgehende allgemeine Fürsorgepflicht der Beklagten als Behörde besteht nicht, auch nicht im Rahmen der allgemeinen Tätigkeit des Stadtbauamts. Ob der Beklagten damals eine polizeiliche Pflicht zur Gefahrenabwendung oblag, wie das angefochtene

Urteil unter Anführung des späteren Runderlasses des Schleswig-Holsteinischen Ministeriums des Innern vom 8. März 1949 (Amtsbl 130) in Bekanntgabe von dessen Rechtsauffassung über die Fortgeltung der Bestimmungen des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 annimmt, braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn das Stadtbauamt hat damals von strafbaren Handlungen Dritter bei der Zerstörung des Zwischenbaues überhaupt keine Kenntnis gehabt. Man ging irrtümlich auf beiden Seiten davon aus, dass es sich um Handlungen der von der Beklagten eingesetzten Arbeitskolonnen handle. Das Berufungsgericht betont, dass die Dienststelle der Beklagten mehrfach auf den drohenden Abbruch des Zwischenbaues hingewiesen worden sei, wie insbesondere die Zeugin P. [REDACTED] bekundet, und der Bauinspektor H. [REDACTED] als Vertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung selbst zugegeben habe. Mit keinem Wort ist dabei aber von strafbaren Handlungen unbefugter Dritter die Rede. Feststellungen in dieser Richtung enthält auch das angefochtene Urteil nicht. Die Zeugin P. [REDACTED] war gemäss ihrer Bekundung der Auffassung, dass ein Übergriff der mit der Durchführung der Aufräumarbeiten betrauten Personen vorliege und hat sich deswegen um Abhilfe an den die örtliche Aufsicht führenden Polier I. [REDACTED] und den Stadtbauinspektor H. [REDACTED] gewandt. H. [REDACTED] hat als Zeuge bestätigt, dass die Frau P. [REDACTED] sich an ihn gewandt habe, und ausgesagt, dass er sich dann wieder an den Einsatzleiter der Beklagten, G. [REDACTED], gewandt habe, damit dieser versuchen sollte, den Abbruch des Zwischenbaues abzustellen. Die Zeugin P. [REDACTED] hat zwar zu der Aussage des Zeugen I. [REDACTED] erklärt, sie habe sich auch über Diebstahl beklagt. Diese Äusserung bezieht sich aber nur auf die Bekundung des I. [REDACTED],

nach seiner Meinung habe sich die Zeugin P. beklagt, dass in dem von P. benützten Lagerraum des Zwischenbaues gestohlen worden sei. Danach wusste die Beklagte damals von einem unbefugten Abbrechen des Zwischenbaues durch Dritte nichts und konnte nach den ihr zugegangenen Mitteilungen hiervon auch nichts wissen. Von einer schuldhaften Amtspflichtverletzung aus dem Grunde, dass sie kraft ihrer Stellung als Behörde gegen strafbare Handlungen Dritter hätte einschreiten müssen und nicht eingeschritten wäre, kann daher keine Rede sein. Auch als Polizeibehörde hätte die Beklagte nach den ihr gemachten Mitteilungen nichts zu veranlassen gehabt.

Da die Verletzung einer allgemeinen Pflicht zur Gefahrenabwehr auf Seiten der Beklagten hier ausscheidet, bleibt nur zu prüfen übrig, ob aus der besonderen durch die Steinbergungsaktion geschaffenen Lage sich ein Fürsorgepflichtverhältnis zwischen der die Aktion leitenden Stadtverwaltung und den Grundstückseigentümern der Trümmergrundstücke ergibt, welches besondere Sicherheitsmassnahmen der Beklagten zum Schutze der Eigentümer gegen strafbare Handlungen Dritter erforderlich machte. Das Oberlandesgericht hat indes zu Unrecht eine derartige Verpflichtung der Beklagten bejaht.

Die Rechtmässigkeit der auf Veranlassung und Anordnung der Militärregierung eingeleiteten Steinbergungsaktion zieht das angefochtene Urteil nicht in Zweifel. Gegen die Aktion als solche werden auch von keiner Seite Bedenken geltend gemacht. Das Berufungsgericht meint nur, es hätten dabei seitens der Stadt geeignete Massnahmen ergriffen werden müssen, um die Vernichtung des Zwischenbaues durch Dritte zu verhin-

dern, was nicht geschehen sei. Richtig ist, dass die Beklagte die Verpflichtung hatte, dafür zu sorgen, dass im Zuge der Bergungsaktion an dem Eigentum der Klägerin kein Schade entstand. Wenn sie Leuten den Zutritt zu der Bergungsstelle verschaffte und diese dort mit Arbeiten beauftragte, so musste sie Vorkehrungen treffen, dass keine unzulässigen Handlungen vorgenommen wurden. Nun ist weder der Zwischenbau auf Veranlassung der Beklagten zerstört worden, noch ist festgestellt, dass etwa Trümmerbestandteile desselben von den durch die Beklagte auf dem Grundstück der Klägerin eingesetzten Personen gestohlen worden sind. Darüber hinaus kann aber nicht mit dem Berufungsgericht verlangt werden, dass die Beklagte unter allen Umständen für rechtswidrige Handlungen Dritter bei der Steinbergungs- und Enttrümmerungsaktion einzustehen hätte. Es genügt nicht die Erwägung, dass allgemein mit der Gefahr zu rechnen gewesen sei, wie das Berufungsgericht hervorhebt, es würden unter dem Deckmantel dieser Aktion sich Dritte an dem Eigentum anderer Bürger aus eigenem Interesse vergreifen, zumal da die Dienststelle der Beklagten auf den drohenden Abbruch des Zwischenbaues mehrfach hingewiesen worden sei. Der letztere Umstand ist, wie in anderem Zusammenhang bereits ausgeführt wurde, deshalb unerheblich, weil der Beklagten niemals eine Mitteilung über eine strafbare Handlung Dritter, sondern nur über eigene Übergriffe zugegangen ist, so dass für die Beklagte auch keine Veranlassung bestand, ihrerseits die Polizei zu einem Einschreiten zu bewegen. Darüber hinaus wäre für die Annahme einer Amtspflichtverletzung der Beamten der Beklagten aber notwendige Voraussetzung, dass durch die Beklagte ein besonderer Gefahrenzustand geschaffen worden wäre, der besondere Massnahmen zum Schutze des Eigentums der Klägerin notwendig ge-

macht hätte. Hierfür würde der blosse Zusammenhang, dass die Zerstörung des Eigentums der Klägerin durch Dritte im Zuge der Enttrümmerungsaktion der Beklagten sich ereignet hat, nicht ausreichen. Es müsste schon feststehen, dass durch diese Aktion das Eigentum der Klägerin gefährdet worden wäre, indem gerade so der Zugang anderer zu dem Grundstück erleichtert und die Zerstörung und Entwendung des Eigentums der Klägerin durch Dritte ermöglicht worden wäre. Mit Recht weist die Revision darauf hin, dass im Herbst 1945 die Entnahme von Trümmerbestandteilen von Trümmergrundstücken an der Tagesordnung war, ohne dass die Behörden diese Massendiebstähle zu verhindern in der Lage gewesen wären. Es bestand ein ungehinderter Zugang zu solchen Grundstücken, wodurch strafbare Handlungen ganz allgemein erleichtert waren. Nun ist gewiss nicht zu verkennen, dass bei der Durchführung der öffentlich bekanntgemachten Wiederaufbaumassnahmen der Stadt auch unbeteiligte Personen die Gelegenheit wahrnehmen konnten, sich unter die eingesetzten, ständig wechselnden Personen, die einander nicht näher kannten, zu mischen, oder in der Nähe solcher Personengruppen sich zu betätigen, ohne dass ihnen besondere Beachtung zuteil wurde, wenn sie dabei ihr Interesse wahrnahmen. In ähnlicher Weise machen sich erfahrungsgemäss Diebe das Zusammenströmen vieler Menschen anlässlich besonderer Veranstaltungen zu Nutze, ohne dass man in einem solchen Falle den Veranstalter mit allen Folgen belasten könnte, weil durch die Veranstaltung eine gewisse Erleichterung von Diebstählen herbeigeführt worden wäre.

In dem vorliegenden Falle war die Möglichkeit, dass Unbefugte unter dem Deckmantel der Enttrümmerungsaktion in gros-

sem Stile und mit besonderen Mitteln ihre eigenen unerlaubten Geschäfte besorgen würden, eine so entfernte, dass die Beklagte sie nicht in den Kreis ihrer Erwägungen zu ziehen brauchte, und dass sie keine besonderen Vorsichtsmassnahmen erheischte. Die gegenteilige Annahme des Berufungsgerichts widerspricht allgemeiner Erfahrung und verletzt damit das Gesetz. Dies wird dadurch bestätigt, dass die Klägerin selbst nicht an einen derartigen verbotenen Eingriff dritter Personen dachte, sondern sich wegen der vermeintlichen Übergriffe der Enttrümmerungskolonne beschwerdeführend an die Beklagte wandte. Diese Auffassung hat die Klägerin sogar noch im Prozesse vertreten, und erst hinterher ist man durch die Beweisaufnahme im Prozess zu der Annahme eines unbefugten Eingriffs Dritter gelangt. Wenn die Beamten der Beklagten zur damaligen Zeit bei der Fülle ihrer Aufgaben nicht eine derartige Möglichkeit miterwogen haben, so kann ihnen das nicht zum Vorwurfe gereichen. Dass die Arbeiten der eingesetzten Kolonnen ganz allgemein sich in Unordnung vollzogen und etwa in einem Durcheinander trüben Elementen ihr Handwerk erleichtert hätten, ist nicht festgestellt und auch nicht von der Klägerin behauptet. Welche Massnahmen überdies die Beklagte bei der in aller Öffentlichkeit sich abspielenden und überwachten Tätigkeit der einzelnen Arbeitskolonnen noch zum Schutze des Eigentums der Grundstückseigentümer hätte ergreifen sollen, ist nicht ersichtlich. Der Berufsrichter meint zwar, H. [REDACTED] oder Gudasch hätten sich persönlich an Ort und Stelle dafür einsetzen müssen, dass der Zwischenbau nicht vernichtet worden wäre. Hierbei übersieht der Berufsrichter, dass die Aufforderung an die Beklagte, dem Abbruch Einhalt zu ge-

bieten, sich nur auf ihre eigenen Leute bezog und beziehen konnte, die aber den Zwischenbau nicht zerstört haben. Von seiten der Klägerin hätte festgestellt werden müssen, wer denn eigentlich, wenn auf die Vorstellungen hin gleichwohl der Abbruch weitergeführt wurde, denselben vornahm, und dann hätte man sich erforderlichenfalls an die Polizei wenden müssen. Die Klägerin hat aber, wie bereits der Sachverständige St. in seinem Gutachten treffend bemerkt, als Eigentümerin leider die betreffende Abbruchfirma nicht festgestellt. So ist die Feststellung des Täters unterblieben. Auch über den genauen Zeitpunkt der Zerstörung des Zwischenbaues ist nichts festgestellt. In dem angefochtenen Urteil ist nur beiläufig bemerkt, dass der Schaden an dem Zwischenbau bereits eingetreten sei, als die Einsatztruppe der Beklagten auf dem Grundstück fertig waren. Das Berufungsgericht meint weiter, wenn H. und G. nicht persönlich die Vernichtung des Zwischenbaues verhinderten, hätte wenigstens für die Zeit, in welcher der Einsatztrupp am Werke war, ein Posten gestellt werden müssen. Dies würde eine Überspannung der an die Beklagte zu stellenden Sorgfaltspflicht bedeuten. Warum es sich bei dem Grundstück der Klägerin um eine nach Auffassung des Berufungsgerichts besonders gefährdete Stelle handelte, wird in dem angefochtenen Urteil nicht näher begründet und ist auch, da die Kolonnen der Beklagten allenthalben in der Stadt an den verschiedensten Stellen in gleicher Weise eingesetzt worden sind, nicht einzusehen. Derartige Entrümmerungsaktionen haben in den meisten Städten stattgefunden, ohne dass dabei besondere Schutzmassnahmen gegen etwaige unbefugte Eingriffe Dritter nötig gewesen wären.

Da somit eine schuldhafte Amtspflichtverletzung durch die Beamten der Beklagten zu verneinen ist, kommt es auf die weiteren Angriffe der Revision nicht an, die sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts richten, dass die von der Beklagten weiter vorgetragenen Tatsachen für den behaupteten Schadenseintritt durch ein späteres Ereignis unabhängig von der Zerstörung des Zwischenbaues durch Dritte nicht ausreichen, dass ferner der Klägerin ein Mitverschulden zur Last falle, und dass schliesslich eine anderweitige Ersatzmöglichkeit der Klägerin nicht ausreichend begründet sei.

Auf die Revision der Beklagten war daher das Urteil des Oberlandesgerichts aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts zurückzuweisen.

Die Kosten beider Rechtsmittel waren der Klägerin nach § 97 ZPO aufzuerlegen.

MeiB

Dr. Pagendarm

Dr. Kleinewefers

Dr. Bock

Rietschel